



## *Satzung*

### **§ 1 Name, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Boule Club Lauenau**.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Boulespiels und der Geselligkeit.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand besteht aus mindesten 3 Mitgliedern und kann bei bestehender Notwendigkeit den Bedürfnissen angepasst werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seine Mitglieder anwesend sind.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insofern ausdrücklich begrenzt.  
Über Ausgaben bis 1.500 € entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bis 3.000 € entscheidet der Vorstand einstimmig. Liegt keine einstimmige Beschlusslage vor, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und sich an den Arbeiten des Vereins zu beteiligen. Sie haben die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten und erteilen hierzu dem BCL ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Mitglied kann jeder auf Antrag werden. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Jahres.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Grund zum Ausschluss ist auch ein unfaires oder unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen

Stimmen.

Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Ergebnisse der Finanzprüfung und ggf. die Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschluss bzgl. der Annahme oder Ablehnung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- d) Entscheidung über die Ausgaben bis 3.000 € gem. § 5 (5) und über 3.000 €.
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (s. §10).
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in eigenem Ermessen einberufen werden, wenn es die Situation im Interesse des Vereins erfordert.

### **§ 10 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufender Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einer wohltätigen Einrichtung zu. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt entsprechend dem mehrheitlichen Beschluss (Protokoll vom 29.09.2024) am 01.10.2024 in Kraft.